

Kamen-Initiative e.V.

Evangelisch Missionarischer Gemeindeaufbau

Satzung

Präambel

Die Kamen-Initiative hat das Ziel, Hilfestellung bei Gemeindegründungen zu geben. Wir haben festgestellt, daß die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) in vielfältiger Weise ihre eigenen Grundlagen, die sie sich selbst in ihren Kirchenordnungen gegeben hatten, verlassen haben. Auf zahllose Ermahnungen und Eingaben haben sie weder gehört noch schriftgemäß reagiert. Vielmehr wurden durch sie oder in ihrem Namen bibelkritischen Interpretationen und religionsvermischenden Umdeutungen weiter Raum gegeben. In Ausbildung und Verkündigung sowie in Denkschriften wurden die biblischen Grundlagen durch Ideologie und falsche Lehre ersetzt und damit die Basis der Bibel verlassen. Eine Abhilfe dieser Mißstände ist seitens der Kirche nicht mehr zu erwarten. Eine evangelische Kirche muß allein auf der Heiligen Schrift gegründet sein, wie sie verbindlich vor allem in den altkirchlichen und reformatorischen Bekenntnissen ausgelegt ist.

Auch bei Landeskirchlichen Gemeinschaften und Freikirchen sehen wir solche Entwicklungen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Die Kamen-Initiative e.V. hat ihren Sitz in Kamen.

§ 2 Aufgabe und Zweck des Vereins

Aufgabe und Zweck der Kamen-Initiative e.V. ist:

1. Das Sammeln bekennender Christen zu/in eigenständigen „Bekennenden Evangelischen Gemeinden“ im deutschsprachigen Raum.
2. Hilfe leisten beim Aufbau solcher Gemeinden bzw. ihrer Vorstufen. Hilfestellungen geben für das missionarische und evangelistische Handeln dieser Gemeinden – u.a. durch Anstellung von Reisepredigern und –pastoren.
3. Begleitung von Christen in Seelsorge, Hauskreisen, Schulungen und Freizeiten.

4. Zur Erreichung dieses Vereinszwecks knüpft der Verein Verbindungen zu Personen und Vereinigungen, die ebenfalls die genannten Ziele anstreben.
5. Erstellung und Herausgabe von schriftlichen Publikationen.

§ 3 Die Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 4 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal jährlich tagen. Darüber hinaus müssen auf Antrag von mindestens 25% der Mitglieder außerordentliche Versammlungen einberufen werden.
2. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens drei Wochen vorher durch den Vorsitzenden bzw. –bei dessen Verhinderung- durch den 2. Vorsitzenden.
3. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Über die Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Bei Beschlußfassungen ist Einmütigkeit anzustreben. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlußvorlage als abgelehnt.
5. Die Beratungen sind nicht öffentlich.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a.) Wahl des Vorstandes.
 - b.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie
 - c.) des Rechenschaftberichts des Kassenwartes.
 - d.) Wahl der Kassenprüfer. Deren Aufgabe ist es, jährlich die Vereinskasse zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu erstatten.
 - e.) Entlastung des Kassenwartes.
 - f.) Entlastung des Vorstandes.
 - g.) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

7. Mitgliedschaft

- a.) Mitglied kann jede volljährige natürliche oder juristische Person werden, welche die Theologische Erklärung der Kamen-Initiative e.V. unterschreibt und die Aufgaben und Zwecke gemäß § 2 dieser Satzung unterstützt.
- b.) Die Mitgliedschaft kann bei jedem Vorstandsmitglied beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- c.) Mitglieder treten für das Anliegen der Kamen-Initiative e.V. in ihrem persönlichen Lebensbereich ein. Sie verpflichten sich z.B., den Verein durch Fürbitte und Gaben mindestens Euro 25,00 zu unterstützen, bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen mitzuhelfen, Schriften und Einladungen zu verbreiten, für den Freundeskreis zu werben, an Arbeitsgruppen mitzuwirken und den Vorstand oder die Arbeitsgruppen über kirchenpolitische und gesellschaftliche Vorgänge zu informieren.
- d) Mitgliedschaft von juristischen Personen ist möglich. Diese können maximal zwei Personen in die Mitgliederversammlung entsenden. Diese Personen müssen je persönlich der Theologischen Erklärung der Kamen-Initiative e.V. und deren Satzung, insbesondere dem § 2, zustimmen. Die Aufnahme einer solchen Vereinigung erfolgt auf Antrag und gilt als vollzogen, wenn der Vorstand drei von der Vereinigung vorgeschlagene Personen in eigener Verantwortung berufen hat. Schlägt die Vereinigung nur ein oder zwei Personen vor, so gilt die Aufnahme als vollzogen, wenn der Vorstand dieser bzw. diesen beiden eine Berufung ausspricht. Vertreter von Mitgliedervereinigungen sind bei der Ausübung ihres Stimmrechts auf der Grundlage der Satzung lediglich ihrem Gewissen verpflichtet. Vereinigungen erbringen einen in der Höhe selber festgelegten Mitgliedsbeitrag von jedoch mindestens Euro 25,- jährlich.
- e) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Ausschluß kann durch Beschluß des Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied an drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen nicht teilgenommen hat, ein

Mitglied gegen die Zielsetzung des Vereins verstoßen hat oder eine den Vereinsinteressen zuwiderlaufende Haltung einnimmt.

- f) Gegen einen Ausschluß kann der Betroffene innerhalb einer Frist von einem Monat Berufung bei der Mitgliederversammlung einlegen, die dann endgültig entscheidet.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und einem Beisitzer.
2. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Vorstandsmitglieder amtieren auch über die Dauer ihrer Amtszeit hinaus, wenn die Mitgliederversammlung noch keine Neuwahl vorgenommen hat. Eine Wiederwahl der alten Vorstandsmitglieder ist möglich. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Vorstandsmitglieder können jeder Zeit aus wichtigem Grund durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung aus ihrem Amt abberufen werden. Das Vorstandsmitglied ist vorher anzuhören.
3. Jedes Mitglied ist auch über seine Amtszeit hinaus zur Verschwiegenheit über vereinsinterne Angelegenheiten verpflichtet.
4. Vorstandssitzungen sind vom ersten bzw. zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Vorstandsbeschlüsse können auch auf telekommunikativem Wege erfaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder diesem Verfahren zustimmen. Auch telekommunikative Beschlüsse sind vom ersten bzw zweiten Vorsitzenden zu beantragen.
5. Bei Beschlußfassung ist Einmütigkeit anzustreben. Zur Beschlußfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlußvorlage als abgelehnt.
6. Die Beschlüsse sind protokollarisch festzuhalten und nach Genehmigung durch den Vorstand von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
7. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen: z.B. für Gemeindebau, Theologie, Öffentlichkeitsarbeit, Jugend-und Erwachsenenarbeit. Arbeitsgruppen-Mitglieder werden vom Vorstand aus dem Mitglieder-oder Freundeskreis berufen.

§ 6 Freundeskreis

Wer die Zielsetzung und den Zweck der Kamen-Initiative e.V. gutheißt und bereit ist, deren Bestrebungen zu unterstützen, ist eingeladen, dem Freundeskreis beizutreten. Freunde der Kamen-Initiative e.V. erhalten laufende Informationen über deren Arbeit und werden gebeten, diese in Fürbitte zu unterstützen.

§ 7 Finanzen

1. Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Kamen-Initiative e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Unterstützung der Arbeit erbittet die Kamen-Initiative e.V. Spenden.

§ 8 Vertretungsbefugnis

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die in § 5 Abs. 1 benannten 5 Personen, die auch in das Vereinsregister eingetragen werden. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Eine Mitgliederversammlung, auf der die Auflösung der Kamen-Initiative e.V. beschlossen werden soll, ist unter ausdrücklichem Hinweis hierauf mit einer Frist von mindestens 28 Kalendertagen einzuberufen.
2. Für die Auflösung der Kamen-Initiative e.V. ist eine Mehrheit von mindestens zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung der Kamen-Initiative e.V. soll ihr Vermögen der Studiengemeinschaft Wort und Wissen e.V. oder der Kinder-Evangelisationsbewegung (KEB) e.V. zufallen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung der Kamen-Initiative e. V am
A.D..